

Leserpost**„Agrargemeinschaften nicht
des Raubes zu verdächtigen“**

Wenn Herr Stern vom Mieminger Gemeinderat schon so viel Zeit aufwendet, um zu erkunden, wie die für ihn so verhassten Agrargemeinschaften am Plateau entstanden sind, bleibt sicher keine Zeit, um in Akten und Archiven Einsicht zu nehmen, um zu erkunden, wie das so genannte Gemeindegut entstanden ist.

Ich zitiere aus VfSlg 9336: Fraktionsgut = Gemeindegut, das heißt, „...dass das Gemeinderecht seit Einführung der Deutschen Gemeindeordnung mit 1. Oktober 1938 Ortschaften und Fraktionen innerhalb der Gemeinde nicht mehr kennt und dass die Gemeinde Rechtsnachfolgerin dieser Einrichtungen ist.“ Hingegen wurden in Südtirol unter der Herrschaft von Mussolini die Fraktionen nicht aufgelöst und sind nach wie vor existent.

Dieser Rechtszustand blieb in Österreich auch noch nach 1945, also nach der Aufhebung der Deutschen Gemeindeordnung, bestehen. Die Gründung der

Agrargemeinschaften in den 50er bis 60er Jahren war also ein Versuch, die entschädigungslosen Enteignungen durch den Nationalsozialismus vom 1.10.1938 rückgängig zu machen. Die Fraktionen, welche seit 1911 als Alleineigentümer mit ihren Liegenschaften im Grundbuch eingetragen sind, wurden als rechtmäßige Eigentümer erkannt und in Körperschaften öffentlichen Rechtes, also in Agrargemeinschaften, umgewandelt.

Beim Verkauf der agrargemeinschaftlichen Grundstücke handelt es sich keinesfalls um Gemeindegut, sondern um Fraktionsgrund, der im Eigentum der jeweiligen Stammsitzliegenschaften mit ihren, seit 1811 im Waldprotokoll verankerten, Teilwaldberechtigten steht. Im Hinblick dieser Gegebenheiten ist es wohl müßig, die Agrargemeinschaften des Diebstahls und des Raubes zu verdächtigen und die Staatsanwaltschaft zu kontaktieren.

Johann Krug, Mieming